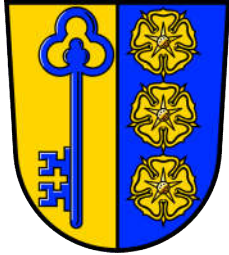


Teil F

Gemeinde Greußenheim



Bebauungsplan  
„Ortsrand Leinacher Straße“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 20.11.2025

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	3
3. Methodisches Vorgehen	4
4. Beschreibung des Bestandes	5
5. Wirkungen des Vorhabens	12
6. Vorbelastungen	12
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	13
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung)	19
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	21
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
9. Zusammenfassung	22

## 1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Greußenheim plant auf einer Fläche von ca. 1,15 ha die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsrand Leinacher Straße“.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlantien, ist ausreichend.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Würzburg
- Untersuchungsergebnisse von Biologen
- eigene Geländebegehungen

### 3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

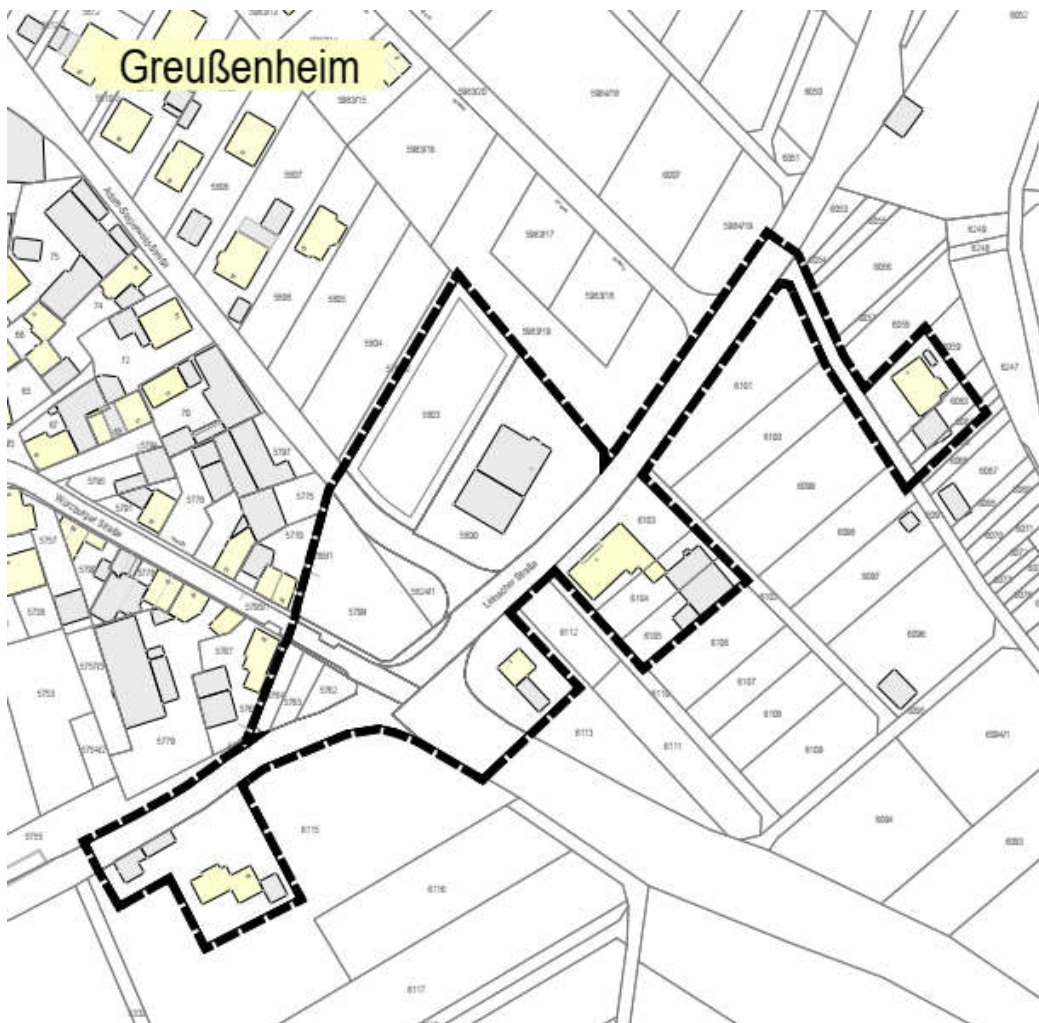
In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

#### 4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Greußenheim im Bereich der Einmündung der Leinacher Straße (Staatsstraße St 2310) in die Würzburger Straße (Kreisstraße WÜ 10). Das Plangebiet liegt auf der Höhe von ca. 256-273 m ü. NN. Und schließt im Westen an bestehende Siedlungsflächen an. Nördlich, östlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet ist durch bebaute Flächen (Wohngebäude, Feuerwehrhaus u.ä.), Verkehrsflächen (Leinacher Straße, Würzburger Straße, Adam-Stegerwald-Straße, Bachstraße), Garten- und Grünlandflächen und Gehölzstrukturen (Straßenbegleitgrün, Gartenhecken u.ä.) gekennzeichnet.



Lageplan Plangebiet (Quelle: IB Arz; Plandarstellung ohne Maßstab)



Blick von der Adam-Stegerwald-Straße zur Leinacher Straße in südöstliche Richtung  
(Foto: Mayer, 02.02.2025)



Blick über die geplante Sondergebietsfläche in südöstliche Richtung  
(Foto: Mayer, 25.06.2025)



Blick von der Würzburger Straße in die Leinacher Straße in nördliche Richtung  
(Foto: Mayer, 20.11.2025)

## a) Biotopkartierung



Übersichtskarte mit kartierten Biotopen (Quelle: BayernAtlas März 2025)  
Plandarstellung ohne Maßstab

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich folgende kartierte Biotope:

### **Biotopnummer: 6124-0108**

Gehölzkomplexe und Extensivwiese am "Saurain"

Fläche: 1,53 ha; Teilflächen: 4; Datum der Kartierung: 15.10.1997

#### Gesamtbestand:

- 53 % Mesophiles Gebüsch, naturnah
- 23 % Hecken, naturnah
- 21 % Artenreiches Extensivgrünland
- 3 % Magerrasen, basenreich (Schutz nach § 30 BNatSchG)
- 1 % Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache

#### Biotopbeschreibung (Auszug):

Entlang einer steilen Hangkante (TF 01) und an den Böschungen der Kreisstraße Nr. 9 (TF 02,03) sowie an der Zufahrtsstraße von Gut Greußenheim (Nordteil TF 01, TF 04) erstrecken sich Gebüsche und Hecken. Die Flächen grenzen an Ackerflächen, großflächig eingesäte Ackerbrachen und Weideflächen.

TF 01: Südteil: Steile Hangkante mit flächendeckenden Gebüsch bewachsen. Diese zusammengesetzt aus Schlehe, Hartriegel, Rose, Liguster vermischt mit Obstgehölz-Wildwuchs und eingestreutem Wildobst (Zwetschge, Holzbirne, Wildkirsche) sowie Eiche und Walnuß. Entlang vom Hangfuß finden sich etliche Holzstapel.

Mittelteil: Gebüsche, jedoch mit Kiefern- und Eichen-Überhältern. Am Westrand liegen Muschelkalkfelsen, Felsbänke und schmale Felssimse mit Kalkgrus.

Nordteil: Salbei-Glatthafer-Extensivwiese artenreich, anscheinend zeitweise beweidet, mit zahlreichen Magerkeitszeigern. Entlang der Zufahrtsstraße zum Gut Greußenheim stockt an der Böschung im Westen eine Schlehenhecke, die teilweise auf den Stock gesetzt wurde.

TF 02,03,04: Schlehenhecken, teils gestuft durch Zwetschge oder andere Obstgehölze.

Beigemischt Hartriegel, Rose und Liguster. Nur im Vorfeld von TF 04 magerer Salbei-Glatthafer-Altgrassaum.

**Biotopnummer: 6124-0113**

Hangkante am "Sauberg"

Fläche: 2,26 ha; Teilflächen: 2; Datum der Kartierung: 15.10.1997

**Gesamtbestand:**

76 % Mesophiles Gebüsch, naturnah

16 % Hecken, naturnah

8 % Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache

**Biotopbeschreibung:**

Entlang einer schmalen Hangkante bzw. eines Rains, umgeben von eingesäten Ackerbrachen, am südöstlichen Ortsrand von Greußenheim, stockt ein Gebüsch (TF 01) und durch einen Wiesenweg sowie einen Holz-Lagerplatz abgetrennt, eine Hecke (TF 02).

Gebüsch und Hecke sind identisch aufgebaut aus Schlehen-Liguster-Beständen. Eingestreut alte Weißdornbüsche, Wildkirschen, Jung-Eichen und vereinzelte Kiefern-Überhälter. Nur an der Nordseite von TF 01 findet sich ein magerer Glatthafer-Saum mit Aufrechter Ziest, Großer Ehrenpreis (*Veronica teucrium*) und Schlehenaufwuchs.

b) Artenschutzkartierung



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU)

Gemäß einer Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befindet sich im Bereich des Plangebietes folgender Eintrag:

TK25 6124	OBN 0116	K P	ERFG 300	UTM-RW 555397	UTM-HW 5518255
--------------	-------------	--------	-------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Würzburg  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Feldgehölz  
 Lagebeschreibung: E' GREUSSENHEIM  
 Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Magerrasen, basenreich; Feldgehölz  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Anthericum ramosum	V	V	1			S		26.06.1985	SDS
Rispige Graslilie					DETER.:	Heppel G.			
Linum tenuifolium	3	3	1			S		26.06.1985	SDS
Schmalblättriger Lein					DETER.:	Heppel G.			

Außerhalb des Plangebietes weitere nächstliegende Einträge sind:

<b>TK25</b> <b>6124</b>	<b>OBN</b> <b>0117</b>	<b>K</b> <b>P</b>	<b>ERFG</b> <b>200</b>	<b>UTM-RW</b> <b>555647</b>	<b>UTM-HW</b> <b>5518308</b>
----------------------------	---------------------------	----------------------	---------------------------	--------------------------------	---------------------------------

**Landkreis(e):** Würzburg  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Mischwald  
**Lagebeschreibung:** E' GREUSSENHEIM  
**Merkmale:** Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Mischwald  
**Vorläufige Objektnr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Sorbus torminalis Elsbeere	V	*	1			S		14.06.1985	SDS
						<b>DETER.:</b> Heppel G.			

<b>TK25</b> <b>6124</b>	<b>OBN</b> <b>0118</b>	<b>K</b> <b>P</b>	<b>ERFG</b>	<b>UTM-RW</b> <b>555923</b>	<b>UTM-HW</b> <b>5518111</b>
----------------------------	---------------------------	----------------------	-------------	--------------------------------	---------------------------------

**Landkreis(e):** Würzburg  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Magerrasen, basenreich  
**Lagebeschreibung:** E' GREUSSENHEIM  
**Merkmale:** Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Magerrasen, basenreich  
**Vorläufige Objektnr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Orobanche purpurea Violette Sommerwurz	2	3	1			S		14.06.1985	SDS
						<b>DETER.:</b> Heppel G.			

<b>TK25</b> <b>6124</b>	<b>OBN</b> <b>0119</b>	<b>K</b> <b>P</b>	<b>ERFG</b> <b>200</b>	<b>UTM-RW</b> <b>555900</b>	<b>UTM-HW</b> <b>5517936</b>
----------------------------	---------------------------	----------------------	---------------------------	--------------------------------	---------------------------------

**Landkreis(e):** Würzburg  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Hecke  
**Lagebeschreibung:** E' GREUSSENHEIM  
**Merkmale:** Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Hecke  
**Vorläufige Objektnr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Sorbus torminalis Elsbeere	V	*	1			S		14.06.1985	SDS
						<b>DETER.:</b> Heppel G.			

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW  
**6124 0234 F 555500 5518537**

**Landkreis(e):** Würzburg  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Graben  
**Lagebeschreibung:** GRABEN (GROESSTALGRABEN) NE GREUSSENHEIM  
**Merkmale:**  
**Vorläufige ObjektNr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Conocephalus fuscus Langflügelige Schwertschrecke	*	*	3		AD	R		04.09.1997	SDS
Tettigonia viridissima Grünes Heupferd	*	*	1		AD	R		04.09.1997	SDS
					<b>DETER.:</b> Meßlinger Ulrich				

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW  
**6124 0411 P 0 554923 5518201**

**Landkreis(e):** Würzburg  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Keller  
**Lagebeschreibung:** GREUSSENHEIM, KELLER UNTER GASTWIRTSCHAFT  
**Merkmale:** Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Dorf  
**Vorläufige ObjektNr.:** ObjID: 1140

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Großes Mausohr Myotis myotis	*	*	1		AD	S		18.03.1987	SDS
					<b>DETER.:</b> Ehrlicher Hartwig				

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW  
**6124 0412 P 0 554872 5518250**

**Landkreis(e):** Würzburg  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Gebäude (-teil)  
**Lagebeschreibung:** GREUSSENHEIM, LEERSTEHENDES WOHNHAUS, IM OG AN ZIMMERWAND  
 HAENGEND  
**Merkmale:** Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Dorf  
**Vorläufige ObjektNr.:** ObjID: 1139  
**Fachl. Stellungnahme:** erloschen

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Graues Langohr Plecotus austriacus	2	1	1		AD	S		18.03.1987	SDS
					<b>DETER.:</b> Ehrlicher Hartwig				

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW  
**6124 0497 P 25 555092 5518174**

**Landkreis(e):** Würzburg  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)  
**Lagebeschreibung:** GREUßENHEIM, Einzelfund, Anwesen Raiffeisenstraße  
**Merkmale:**  
**Vorläufige ObjektNr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Breitflügeliedermaus Eptesicus serotinus	3	3	1	RH	TJ	S		29.06.2014	SDS
					<b>DETER.:</b> Hammer Matthias				

## 5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

### Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

- Versiegelung

Durch das Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Lieferverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

## 6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen
- bestehende Nutzungsintensitäten (Grün- und Gartenflächen)

## 7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

### Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

## 7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### a) Säugetiere

#### Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich Grün- und Gartenflächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind.

Im Randbereich des Geltungsbereiches sind Gehölzstrukturen vorhanden, die jedoch im Rahmen der Planung erhalten werden.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 sind im Plangebiet keine Gehölze vorhanden, die Strukturen wie Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen aufweisen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können.

Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

#### Haselmaus

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können. Haselmäuse sind Bilche und können im Unterschied zu echten Mäusen keine Gräser und Wurzeln verdauen; sie sind damit gezwungen, einen Winterschlaf zu halten. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April.

Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z. B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5 - 1 m Höhe bis in die Wipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. In den meisten Lebensräumen kommen sie natürlicherweise nur in geringen Dichten (1-2 adulte Tiere / ha) vor. Die Tiere können bis zu sechs Jahre alt werden, die Weibchen bekommen allerdings nur ein- bis zweimal pro Jahr Nachwuchs, und dann auch nur höchstens vier bis fünf Junge. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert. Anders als die übrigen Bilche wie Garten- oder Siebenschläfer galt die Haselmaus lange Zeit als sehr störungsempfindlich. Dies wurde inzwischen jedoch gründlich widerlegt. So berichten bereits Juskaitis & Büchner (2010) von Haselmäusen nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen. Haselmäuse entlang von Straßen sind schon länger bekannt.

Zur Erfassung der Haselmaus wurden 10 Haselmausröhren ausgebracht und kontrolliert, um ein mögliches Vorkommen der Haselmaus zu erfassen.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 wurde die Haselmaus im Gehölzbestand östlich des Geltungsbereiches bei Kontrolle der ausgebrachten Röhren nachgewiesen. In einer Röhre wurde ein Schlafnest festgestellt.

Die Gehölzstrukturen liegen außerhalb des Geltungsbereiches, sodass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 sind hinsichtlich der Haselmaus folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Falls Rodungsmaßnahmen im östlichen Hanggehölz durchgeführt werden müssen, sind diese im Winterhalbjahr durchzuführen. Die betroffenen Gehölze werden zunächst nur auf den Stock gesetzt, die Wurzelstöcke (als potenzielle Winterquartiere) können dann ab Mitte April nach Ende der Winterruhe entfernt werden.

### Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugtierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## **b) Kriechtiere**

### Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktobre bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

### Schlingnatter

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit

Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu. Mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Sie können über 10 Jahre alt werden, sind aber erst im 3. oder 4. Jahr geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt von April bis Mai; die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai.

Zum Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte im Rahmen von 15 Begehungen durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt. Insbesondere für die Erfassung der Schlingnatter wurden Reptilienmatten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld platziert und im Rahmen der Begehungen kontrolliert.

Das Plangebiet einschließlich Umgriff wurde an folgenden Terminen nach Reptilien abgesucht:

02.04.2025:	15-16 °C, sonnig - gering bewölkt, leichter Wind aus O
04.04.2025:	17-18 °C, sonnig, leichter Wind aus NO
23.04.2025:	17-18 °C, sonnig - gering bewölkt, mäßiger Wind aus SO
30.04.2025:	20-21 °C, sonnig, kein Wind
14.05.2025:	20-21 °C, sonnig - gering bewölkt, Wind aus nördlichen Richtungen
23.05.2025:	15-16 °C, sonnig, geringer Wind aus W
05.06.2025:	18-19 °C, heiter / etwas Quellwolken, kein Wind
25.06.2025:	24-25 °C, heiter, mäßiger Wind aus W
01.07.2025:	19-20 °C, sonnig - gering bewölkt, mäßiger Wind aus O
11.07.2025:	22-23 °C, sonnig - gering bewölkt, geringer Wind aus N
29.07.2025:	19-20 °C, heiter, leichter Wind aus W
06.08.2025:	17-18 °C, sonnig - gering bewölkt, Wind aus wechselnden Richtungen
18.08.2025:	23-24 °C, sonnig, mäßiger Wind aus NO
04.09.2025:	21-22 °C, sonnig - Schleierwolken, leichter Wind aus SW
19.09.2025:	23-24 °C, sonnig, leichter Wind aus südlichen Richtungen

Die Reptilienerfassungen wurden jeweils bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Die Begehungen wurden so durchgeführt, dass jede Untersuchungsfläche mindestens 10 x begangen und kontrolliert wurde. An allen Begehungsterminen gab es keinen Niederschlag. Bei den durchgeführten Begehungen konnte kein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter festgestellt werden.

Auch gemäß dem SAP-Gutachten des Büros Bernd Raab, 91257 Pegnitz zum Vorhaben „Gebetszelt der Hofgut Lumeesophia auf der Flurnummer 5799, Gmkg. Greußenheim“ vom 25.06.2022 wurde kein Vorkommen von Reptilien nachgewiesen.

Eine Betroffenheit dieser Arten kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **c) Amphibien**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **d) Fische**

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

### **e) Libellen**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **f) Käfer**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **g) Tagfalter**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **h) Nachtfalter**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **i) Schnecken**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **j) Muscheln**

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

### **k) Gefäßpflanzen**

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 04.03.2025, 13.03.2025, 02.04.2025, 16.04.2025, 06.05.2025, 27.05.2025 sowie am 20.06.2025 durch das Büro ÖAW, Würzburg.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 weist der Baumbestand im Geltungsbereich keine Strukturen wie Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen auf, die von höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Brutstandort genutzt werden können.

*„Insgesamt wurden bei den Begehungen 36 Vogelarten im Untersuchungsgebiet beobachtet. Von diesen Arten brüteten mit Amsel, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Haussperling, Ringeltaube, Grünfink und Bachstelze im Geltungsbereich. Dies sind häufige Arten im Siedlungsbereich und in ihrem Bestand nicht gefährdet. Weitere im angrenzenden Umfeld brütende Arten wie Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, Stieglitz oder Zilpzalp sind ebenfalls nicht bestandsgefährdet.“*

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 sind hinsichtlich der Artengruppe Vögel folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Falls Rodungs- oder Rückschnittmaßnahmen notwendig werden, sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar).

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 wurden auf der Eingriffsfläche weder Gehölzbrüter noch Bodenbrüter festgestellt. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 werden deshalb keine Maßnahmen für Gehölzbrüter und für Bodenbrüter für erforderlich erachtet.

Das Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

### **7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)**

#### **a) Libellen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **b) Heuschrecken**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **c) Käfer**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **d) Netzflügler**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **e) Tagfalter**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **f) Nachtfalter**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **g) Krebse**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

#### **h) Spinnen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

#### **i) Muscheln**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

#### **j) Gefäßpflanzen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

#### **k) Flechten**

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

## **8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **8.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Bei Rodungsmaßnahmen sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar). Rodungsmaßnahmen im östlichen Hanggehölz sind im Winterhalbjahr durchzuführen. Die betroffenen Gehölze werden zunächst nur auf den Stock gesetzt, die Wurzelstöcke (als potenzielle Winterquartiere) können dann ab Mitte April nach Ende der Winterruhe entfernt werden.

### **8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

## 9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Greußenheim plant auf einer Fläche von ca. 1,31 ha die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsrand Leinacher Straße“.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Greußenheim im Bereich der Einmündung der Leinacher Straße (Staatsstraße St 2310) in die Würzburger Straße (Kreisstraße WÜ 10). Das Plangebiet liegt auf der Höhe von ca. 256-273 m ü. NN. Und schließt im Westen an bestehende Siedlungsflächen an. Nördlich, östlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Plangebiet ist durch bebaute Flächen (Wohngebäude, Feuerwehrhaus u.ä.), Verkehrsflächen (Leinacher Straße, Würzburger Straße, Adam-Stegerwald-Straße, Bachstraße), Garten- und Grünlandflächen und Gehölzstrukturen (Straßenbegleitgrün, Gartenhecken u.ä.) gekennzeichnet.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen und bestehende Nutzungsintensitäten (Garten- und Grünlandflächen) gegeben.

Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Strukturkartierung zur Prüfung der Betroffenheit von potenziellen oder tatsächlichen Fledermausquartieren veranlasst, die durch das Büro ÖAW, Würzburg erfolgte.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 sind im Geltungsbereich keine Gehölze vorhanden, die Strukturen wie Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen aufweisen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Haselmaus veranlasst, die durch das Büro ÖAW, Würzburg erfolgte. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 wurde in einem Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereiches bei Kontrolle der ausgebrachten Röhren ein Schlafnest der Haselmaus nachgewiesen. Da die Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches liegen, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte im Rahmen von 15 Begehungen durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt. Insbesondere für die Erfassung der Schlingnatter wurden Reptilienmatten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld platziert und im Rahmen der Begehungen kontrolliert. Bei den durchgeführten Begehungen konnte kein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter festgestellt werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst. Gemäß Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 sind Maßnahmen zur Vermeidung (siehe unter Punkt 8.) zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden. Bei Beachtung der festgelegten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Das Gutachten des Büro ÖAW, Würzburg vom November 2025 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

aufgestellt: 20.11.2025

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer  
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn

Gemeinde Greußenheim

Lkr. Würzburg

**Bebauungsplan „Ortsrand Leinacher Straße“**

Ergebnisse der faunistischen Erfassungen 2025

November 2025

**Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW**

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,  
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 mobil 0171 4028998



# 1 Anlass

Die Gemeinde Greußenheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsrand Leinacher Straße“ (Abb. 1, 2). Von geplanten Baumaßnahmen sind möglicherweise Arten betroffen, die nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützt sind. Zur Abschätzung dieser Betroffenheit wurden 2025 faunistische Untersuchungen zur Erfassung von möglichen Lebensräumen streng geschützter Arten bzw. von aktuellen Vorkommen dieser Arten durchgeführt.

## 1.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET, BESTAND

Der Geltungsbereich mit ca. 1,15 ha liegt am südöstlichen Ortsrand von Greußenheim (Abb. 1). Neben teilweise bereits bebauten Bereichen und Verkehrsflächen umfasst der Geltungsbereich auch Grünland sowie Verbuschungen und Gehölzbestände (Abb. 2). Im Norden des Geltungsbereichs schließt der bebaut Siedlungsbereich von Greußenheim an, nach Osten, Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen, meist Grünland, an.

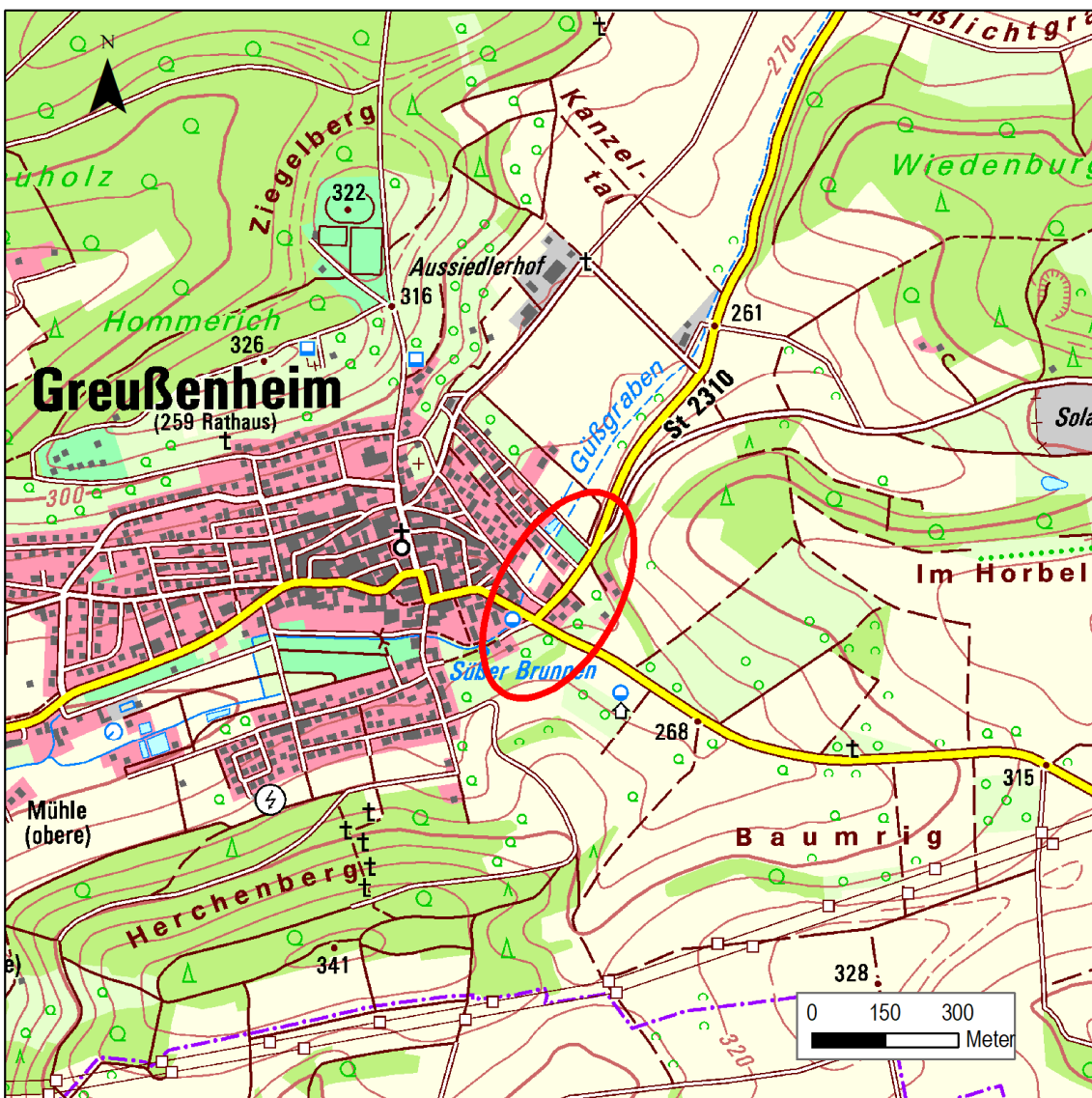


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches

Zur Erfassung von Vorkommen streng geschützter Arten (Vögel, Haselmaus) wurden insgesamt 9 Begehungen des Geltungsbereiches und seines Umfelds durchgeführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Begehungstermine 2025

Datum	Uhrzeit	Witterung	Gruppe
4.3.	18:15-19:45	7°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	Rebhuhn
13.3.	9:00-10:15	2°C, 10% bewölkt, 0-3 Bft	Strukturen, Vögel
2.4.	11:00-12:30	11-15°C, 0% bewölkt, 0-4 Bft	Vögel, Haselmaus
16.4.	7:45-9:00	8°C, 10% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel
6.5.	7:45-9:15	8°C, 0% bewölkt, 1-3 Bft	Vögel, Haselmaus
27.5.	7:45-9:15	12°C, 100% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel
20.6.	8:15-9:15	18°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel, Haselmaus
27.8.	17:15-18:15	27°C, 80% bewölkt, 0-3 Bft	Haselmaus
11.11.	15:45-16:45	11°C, 90% bewölkt, 1-3 Bft	Haselmaus

## 1.2 HABITATSTRUKTUREN

Zur Abschätzung der Betroffenheit von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln durch den möglichen Verlust von Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten wurde der Baumbestand im Geltungsbereich auf geeignete Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten o. ä. hin untersucht.

## 1.3 REVIERKARTIERUNG BRUTVÖGEL

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurde im Plangebiet eine Revierkartierung durchgeführt. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet und das angrenzende Umfeld (Abb. 3) bei 7 Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen abgegangen (Tab. 1) und alle Hinweise auf Vogelvorkommen wie Sichtbeobachtungen, Gesangs- und Rufaktivitäten registriert. Die Einstufung der angetroffenen Arten und die Bildung von Revieren der Brutvogelarten erfolgte nach SÜDBECK et al. 2005.

## 1.4 HASELMAUS

Zur Erfassung eines möglichen Vorkommens der Haselmaus im Geltungsbereich wurden 10 Haselmaus-Röhren ausgebracht und mehrfach auf einen Besatz durch Haselmäuse hin kontrolliert (Tab. 1).

## 1.5 WEITERE ARTEN

Im Rahmen der Begehungen wurden etwaige Beobachtungen zu streng geschützten Arten aus weiteren Gruppen berücksichtigt.

## 2 Ergebnis der Bestanderfassung

### 2.1 HABITATSTRUKTUREN

Im Gehölzbestand des Geltungsbereiches wurden keine Bäume festgestellt, die Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen aufweisen, die von Fledermäusen als Quartiere oder von höhlenbrütenden Vogelarten als Nistplatz genutzt werden könnten. Es waren auch keine Großvogelhorste vorhanden.

### 2.2 HASELMAUS (*Muscardinus avellanarius*, Rote Liste D: V)

Im Bereich des Gehölzes am Ostrands des Untersuchungsgebiets wurde in einer der ausgebrachten Haselmaus-Röhren ein Schlafnest gefunden (Abb. 2, 3). Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann daher nicht ausgeschlossen werden.

### 2.3 VÖGEL

In der Tabelle 2 sind die Vogelarten zusammengefasst, die im Geltungsbereich und seiner direkten Umgebung bei den Begehungen 2025 festgestellt wurden. Die Verteilung der Reviere ist in der Abb. 2 dargestellt. Insgesamt wurden bei den Begehungen 36 Vogelarten im Untersuchungsgebiet beobachtet. Von diesen Arten brüteten mit Amsel, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Haussperling, Ringeltaube, Grünfink und Bachstelze 7 Arten im Geltungsbereich (jeweils 1 Revier). Dies sind häufige Arten im Siedlungsbereich und in ihrem Bestand nicht gefährdet. Weitere im angrenzenden Umfeld brütende Arten wie Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, Stieglitz oder Zilpzalp sind ebenfalls nicht bestandsgefährdet.

Mit der Feldlerche wurde auf den südlich angrenzenden Wiesenflächen eine naturschutzrelevante Art festgestellt (RL D 3, RL BY 3). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist aufgrund der für die Art wenig geeigneten Habitatstruktur des Geltungsbereiches, der Vorbelastung durch die angrenzenden Siedlungsbereiche und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Dauerhafte Neststandorte wie Baumhöhlen oder Großvogelhorste sind im Baumbestand nicht vorhanden.

Die weiteren im Umfeld des Geltungsbereiches beobachteten Arten nutzten den Geltungsbereich allenfalls zur Nahrungssuche, diese Arten sind von der geplanten Maßnahme nicht oder nur in geringem Maße betroffen. Die meisten der Arten können ebenfalls als weit verbreitet und häufig eingestuft werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser wenig störeffindlichen Arten durch geplante Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten. Auswirkungen auf diese Arten können unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als unerheblich eingestuft werden.

Tabelle 3: Liste der 2025 im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und Umfeld) nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu ihrem Gefährdungsgrad, zum Status im Untersuchungsgebiet und ihrer Eingriffsempfindlichkeit

Art	wiss. Name	RL BY	RL D	Le	Status	E
Amsel	<i>Turdus merula</i>			W, OK, Si	[B]	0
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			OK		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	OK		
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			W, OK, Si	[B]	0
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			W	[B]	0
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			W	NG/[B]	0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		OK		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			W	NG/[B]	0
Elster	<i>Pica pica</i>			Si, OK		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	OK		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			OK, W	[B]	0
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3		OK		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			OK, Si		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			OK, W, Si	[B]	0
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			OK, W	[B]/NG	0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Si		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		Si		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			W	[B]	0
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		OK		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			W, OK, Si	[B]	0
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			W, OK	NG	0
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Si		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			W, OK, Si	B	0
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			OK,		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			W, OK	NG	0
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Si		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			W, Si, OK	[B]	0
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			W, OK, Si	B	0
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		OK		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			W	B	0
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			W		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			OK		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			Si		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			W	[B]	0

**RL-BY** bzw. **RL D** Einstufung in der aktuellen Roten Liste Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland  
 2 stark gefährdet      3 gefährdet      V Vorwarnliste

**Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. Wirkraum**

**B** Brutvogel im Geltungsbereich      **[B]** Brutvogel im angrenzenden Umfeld      **NG** Nahrungsgast im Eingriffsbereich und Umfeld

**Le Bevorzugter Lebensraumtyp**

W Wald- und Gehölzstandorte      OK Offene Kulturlandschaft      Si Siedlungsbereiche

**E Wirkungsempfindlichkeit**

X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden  
 0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

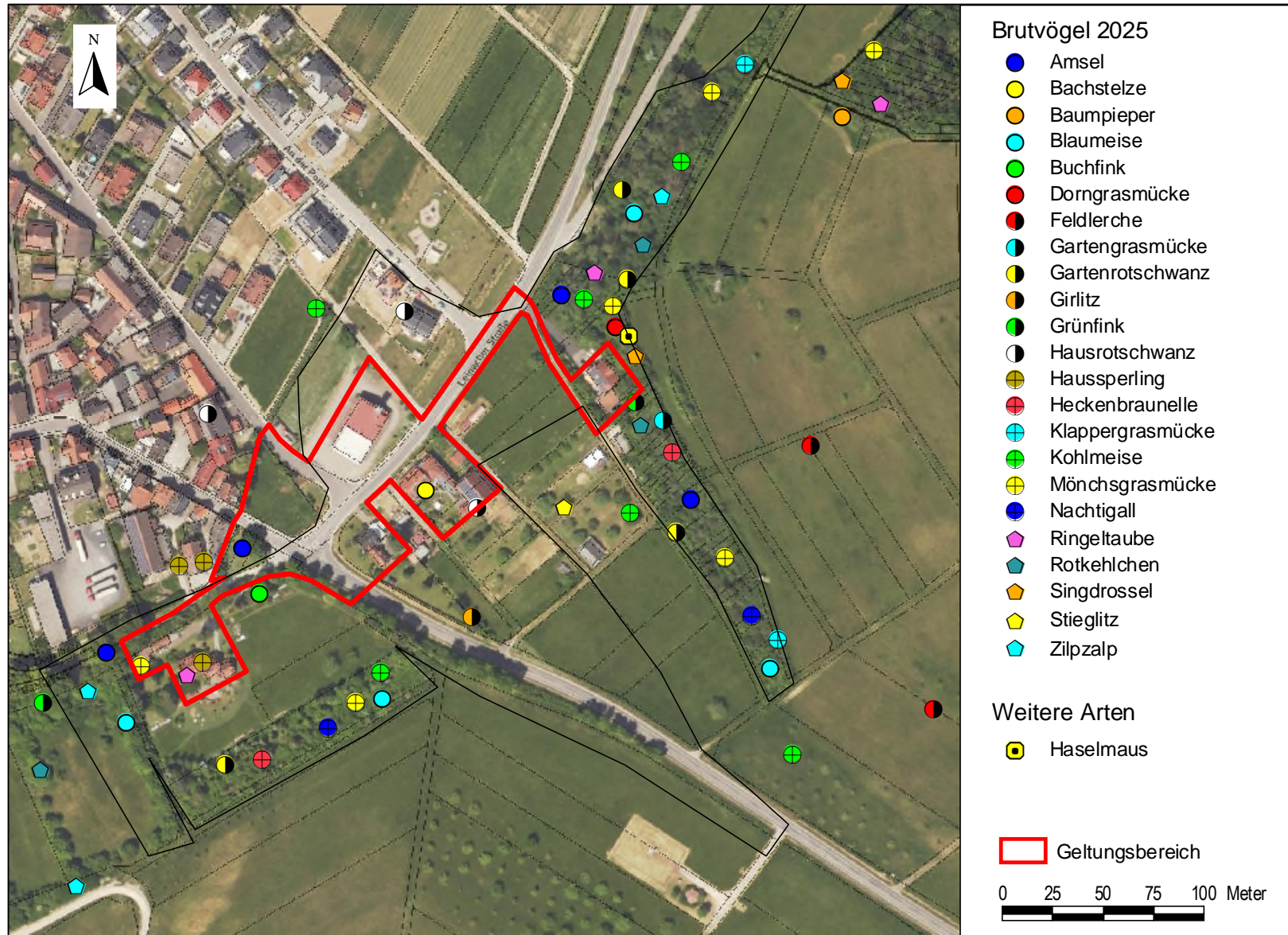


Abb. 2: Geltungsbereich und Ergebnisse der Kartierung 2025

### 3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Eingriffe werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- Bei Rodungsmaßnahmen sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar). [Vögel, Haselmaus]
- Bei Rodungsmaßnahmen im östlichen Hanggehölz (Abb. 3) sind die betroffenen Gehölze im Winterhalbjahr zunächst nur auf den Stock zu setzen, die Wurzelstöcke (als potenzielle Winterquartiere) können dann ab Mitte April nach Ende der Winterruhe entfernt werden.[Haselmaus]



Abb. 3: Gehölz am Ostrand des Geltungsbereiches, Blick nach Osten (13.03.2025)



Abb. 4: Nördlicher Teil des Geltungsbereiches am Feuerwehrhaus, Blick nach Südosten (04.03.2025)



Abb. 5: Wiese nördlich der Leinacher Straße, Blick nach Norden (02.04.2025)

## 4 Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166, München, 384 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2016): Stand 2016. Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 29 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand 2017 - Augsburg, 84 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.
- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH <Hrsg.>(2004): Fledermäuse in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 411 S.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. zum Vogelschutz 57: 13-89
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 1. überarbeitete Auflage, Münster, 736 S.

### *Bearbeiter*

Dipl. Biol. Helmut Stumpf